

JUGENDORDNUNG

der

„Senne Hasen“ der Familien-Sport-Gemeinschaft Bielefeld e.V. (FSG Bielefeld)

§ 1 Name und Sitz

Die Jugendgruppe der Familien-Sport-Gemeinschaft Bielefeld e.V. (FSG Bielefeld) führt den Namen

„Senne Hasen“.

Sie hat ihren Sitz am Sitz der FSG Bielefeld.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Kinder der Mitglieder und die Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Jugendgruppe, sowie von ihr gewählte oder berufene Mitglieder des Vereins.

Die Jugendgruppe regelt die sie betreffenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Sie wählt die Jugendwartin/den Jugendwart und diese/dieser ist satzungsgemäßes Vorstandsmitglied der FSG Bielefeld.

§ 3 Aufgaben

Die „Senne Hasen“ führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der „Senne Hasen“ sind:

- die Förderung des Sports als Teil der Kinder- und Jugendarbeit;
- die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit;
- die Förderung der Breitensportentwicklung;
- Freikörperkultur (Naturismus) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu leben;
- Kinder und Jugendliche zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation in der Gesellschaft hinführen, die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge fördern sowie Anregungen zum gesellschaftlichem Engagement geben;
- die Förderung der musischen und kreativen Betätigung;
- die Pflege der internationalen Verständigung und
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

§ 4 Organe

Organe der „Senne Hasen“ sind:

- die Jugendversammlung und
- der Jugendausschuss

Die Organe der „Senne Hasen“ üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlungen finden ordentlich oder außerordentlich statt. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der „Senne Hasen“. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der „Senne Hasen“.

Die Leitung übernimmt die amtierende Jugendwartin / der amtierende Jugendwart. Bei Wiederkandidatur übernimmt eine von der Versammlung gewählte Wahlleitung den Vorsitz.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses, einschließlich des Kassenberichtes;
- Entlastung des Jugendausschusses;
- Wahl der Jugendvertreterin / des Jugendvertreters im Ehrenausschuss;
- Wahl des Jugendausschusses;
- Beschluss des Jahresprogramms und Beratung über die Mittelverwendung;
- Entscheidung über Änderungen der Jugendordnung;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
- Wahl der Kassenprüfer(innen).

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder der „Senne Hasen“ oder der Mehrheit der Jugendausschussmitglieder muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der „Senne Hasen“ haben hier eine nicht übertragbare Stimme.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der „Senne Hasen“, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand der FSG Bielefeld verantwortlich.

Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Jugendwart/in, zwei Stellvertreter/innen und zwei Jugendsprecher/innen. Der/die Jugendwart/in und die Stellvertreter/innen müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Einer der beiden Stellvertreter/innen übernimmt die Aufgaben der Jugendkassenwartin/des Jugendkassenwartes und wird hierfür von der Jugendversammlung gewählt.

Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der „Senne Hasen“ nach innen und nach außen. Er/sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der FSG Bielefeld.

Die Mitglieder des Jugendausschusses, mit Ausnahme des/der Jugendwartes/in, werden von der ordentlichen Jugendversammlung für ein Jahr, der/die Jugendwart/in für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Jugendausschussmitgliedes während der Amtsperiode kann der Jugendausschuss das Amt bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung kommissarisch besetzen.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag von drei Mitgliedern des Jugendausschusses haben der/die Jugendwart/in oder der/die Stellvertreter/innen innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Der Jugendausschuss kann weitere ehrenamtlich tätige Mitarbeitende berufen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte und des Budgets, einschließlich der Zuschüsse, obliegt dem Jugendausschuss.

Für die Kassenführung der Jugendkonten und die Buchführung ist die Jugendkassenwartin/der Jugendkassenwart zuständig. Sie/Er kann die Auszahlung von Geldern verweigern, wenn ihr Verwendungszweck der Satzung der FSG Bielefeld oder der Jugendordnung widerspricht. In diesem Fall trifft der Jugendausschuss der „Senne Hasen“ eine endgültige Entscheidung. Eine Kreditaufnahme ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Jugendkassenwartin/der Jugendkassenwart ist verpflichtet, dem Jugendausschuss und dem Vorstand der FSG Bielefeld alle von ihr/ihm geforderten Auskünfte zu erteilen.

Der Jugendausschuss ist verpflichtet, den Vorstand der FSG Bielefeld regelmäßig über die Haushaltsplanung und -ausführung zu informieren. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Kassenprüfung sind dem Vorstand der FSG Bielefeld zur Verfügung zu stellen. Das Zahlenwerk des Jahresabschlusses der Jugendgruppe fließt in den Jahresabschluss der FSG Bielefeld ein.

Zur Kontrolle der Kasse und der Kassenführung prüfen zwei Jugendkassenprüfer/innen, von denen mindestens eine/r das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, die Jugendkasse.

Die Jugendkassenprüfer/innen werden bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung von der Jugendversammlung gewählt. Eine sofortige Wiederwahl beider Kassenprüfer/innen ist unzulässig; die Amtsdauer beträgt höchstens zwei Jahre.

Das Prüfrecht der Revisor/innen der FSG Bielefeld bleibt davon unberührt.

§ 8 Jugendraumordnung

Die Jugendraumordnung ist Bestandteil der Jugendordnung.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung löst alle bestehenden Jugendordnungen oder Jugendsatzungen ab. Alle bisherigen Beschlüsse sind dieser Jugendordnung, falls erforderlich, anzupassen

Diese Neufassung der Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 30.09.2006 beschlossen.
